

Wichtigste Bestimmungen für die Versicherung

Wichtigste Bestimmungen für die kombinierte Ratenschutzbereichs- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung bei der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben sich für unsere kombinierte Ratenschutzbereichs- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung entschieden. Die BMW Austria Bank GmbH (nachfolgend Kreditgeber genannt) hat mit uns, der Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG (nachfolgend Allianz genannt), als Versicherer für die kombinierte Ratenschutzbereichs- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung einen Gruppenversicherungsvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) abgeschlossen. Durch Ihre Beitrittserklärung sind Sie als versicherte Person (nachfolgend Versicherter genannt) in den Gruppenversicherungsvertrag aufgenommen. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrags und damit Vertragspartner der Allianz ist der Kreditgeber.

Der Kreditantrag mit seinen Anhängen enthält Ihre Beitrittserklärung zu dem Vertrag. Kommt der Kreditvertrag zustande, ist diese Beitrittserklärung zugleich die Versicherungsbestätigung. Ein separater Versicherungsschein wird nicht ausgestellt. Im Kreditantrag sind alle erforderlichen Daten zum Versicherungsschutz zusammengefasst. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Bestimmungen und Regelungen, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten und von Ihnen zu beachten sind. Weiters gelten für den Vertrag die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen für die Kombinierte Ratenschutzbereichs- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung, die wir Ihnen auf Wunsch gerne aushändigen.

Ihre Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG

Teil A Versicherungsumfang**1 Todesfallabsicherung**

Die Allianz zahlt bei Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer die Summe der zum Todestag planmäßig ausstehenden Raten (fallende Todesfallsumme auf Basis der bei Vertragsbeginn gültigen Ratenhöhe) sowie eine abweichende Schlussrate (konstante Todesfallsumme), sofern diese vereinbart wurde, aus dem Kredit, für den Sie dem Vertrag beigetreten sind. Die anfängliche Todesfallsumme ist mit EUR 100.000,- maximiert.

2 Arbeitsunfähigkeitsversicherung

(1) Aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung übernimmt die Allianz die Zahlung der monatlichen Rate (auf Basis der bei Vertragsbeginn gültigen Ratenhöhe), wenn Sie während der Versicherungsdauer arbeitsunfähig werden. Die monatliche Leistung aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung ist mit EUR 2.000,- maximiert.

(2) Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente entsteht nach Ablauf von 42 Tagen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit (Karenzzeit), wenn diese ununterbrochen über den 42. Tag hinaus fortbesteht. Diese Karenzzeit beginnt bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit neu zu laufen.

(3) Wird der Allianz die Arbeitsunfähigkeit später als drei Monate nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(4) Besteht zum Fälligkeitstermin der Rückzahlungsrates ein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, so wird die monatliche Rente in voller Höhe gezahlt (Stichtagsregelung). Für den Monat, in dem der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente erst nach dem Fälligkeitstermin der Rückzahlungsrates entsteht, zahlen wir keine Arbeitsunfähigkeitsrente.

(5) Eine abweichende Schlussrate, soweit diese vereinbart wurde, ist nicht versichert.

(6) Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie infolge Gesundheitsstörungen, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande sind, ihre bisherige oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

(7) Der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente erlischt, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet, die versicherte Person stirbt oder die vereinbarte Leistungsdauer abläuft.

3 Keine Überschussbeteiligung

Die Versicherung ist nicht überschussberechtig, es werden keine Überschussanteile fällig.

Teil B Obliegenheiten**1 Obliegenheiten im Versicherungsfall**

(1) Der Eintritt des Versicherungsfalls ist der Allianz von Ihnen oder einem anderen Anspruchserhebenden unverzüglich anzuzeigen. Das zur Verfügung gestellte Formular zur Anspruchsstellung, das Sie bei der Allianz erhalten können, ist ausgefüllt einzureichen. Zusätzlich zur Durchschrift oder Kopie des Kreditvertrags mit der Beitrittserklärung sind folgende Unterlagen im Original oder in öffentlich beglaubigter Kopie einzureichen:

(a) bei Tod eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat.

(b) bei Arbeitsunfähigkeit ein Bericht des behandelnden Arztes – möglichst auf dem Berichtsvordruck der Allianz – zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und gegebenenfalls zum Nachweis ihres Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

(2) Zur Klärung der Leistungspflicht können notwendige weitere Nachweise verlangt und erforderliche Erhebungen angestellt werden. Die damit verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(3) Werden Leistungen aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung beansprucht, kann die Allianz auf eigene Rechnung ärztliche Untersuchungen durch von der Allianz beauftragte Ärzte verlangen.

(4) Die Allianz ist berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung kann die Allianz auf eigene Rechnung sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung von Ihnen durch einen von der Allianz beauftragten Arzt verlangen.

(5) Sie sind verpflichtet, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, in denen Sie in Behandlung waren oder sein werden, sowie Sachverständige, Personenversicherer, Sozialversicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, der Allianz auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) Werden Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht, muss der Allianz die (Wieder-) Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit des Versicherten unverzüglich angezeigt werden.

2 Verletzung von Obliegenheiten im Versicherungsfall

(1) Verletzen Sie oder ein anderer Anspruchserhebender eine Mitwirkungspflicht nach Ziffer 1 vorsätzlich, ist die Allianz von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger

Verletzung der Mitwirkungspflicht ist die Allianz berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt wurde. Trotz Verletzung der Obliegenheiten im Versicherungsfall bleibt die Allianz insoweit zur Leistung verpflichtet, als nachgewiesen wird, dass die vorsätzliche oder grobfahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Wird die Obliegenheit arglistig verletzt, ist die Allianz in jedem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(2) Ihre Kenntnis und / oder Ihr Verschulden bzw. die Kenntnis oder das Verschulden eines anderen Anspruchserhebenden stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Kreditgebers gleich.

Teil C Allgemeine Regelungen

1 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Ihrem Beitritt zum Vertrag und der Auszahlung des Kredits. Sie müssen zum Zeitpunkt des Beitritts mindestens 18 und höchstens 63 Jahre alt sein. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn der dem Beitritt zum Vertrag zugrunde liegende Kreditvertrag aufgehoben wird.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod des Versicherten, spätestens bei Ablauf der Versicherungsdauer. Mit dem Tod des Versicherten endet auch eine bestehende Leistungspflicht wegen Arbeitsunfähigkeit. Die Todesfallabsicherung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt. Außerdem endet der Versicherungsschutz jedenfalls mit dem Erreichen Ihres 66. Geburtstags. Die Ratenschutzlebens- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung ist aufrecht bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende des Kreditvertrages sofern eine Forderung aus dem Kreditgeschäft der BMW Bank gegenüber dem Kunden besteht.

Die Versicherungsdauer ist der bei Abschluss des Kreditvertrages vereinbarte Rückzahlungszeitraum (Tilgungszeitraum) und beträgt mindestens 6 und maximal 84 Monate. Sie beginnt mit der Auszahlung des Kredits und endet zum Fälligkeitstermin der letzten Rückzahlungsrate bzw., falls eine abweichenden Schlussrate vereinbart wurde, zum Fälligkeitstermin dieser. Verschiebt sich der Rückzahlungszeitraum, hat dies keine Auswirkung auf die Versicherungsdauer. Der Versicherungsschutz kann nicht verlängert werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie Ihren Kreditvertrag verlängern.

Ferner endet der Versicherungsschutz bei vorzeitiger Kreditrückzahlung.

2 Widerrufsbelehrung

Wir räumen Ihnen als Versicherten ein vertragliches Widerrufsrecht nach den folgenden Regelungen ein:

(1) Widerrufsrecht

Sie können Ihre Beitrittserklärung zu dem Vertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie eine Kopie des Kreditantrages, die Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag sowie diese „Wichtigsten Bestimmungen für die Versicherung“ und diese Belehrung in Textform erhalten haben. Der Widerruf ist gültig, wenn die Widerrufserklärung innerhalb der Frist bei uns einlangt. Der Widerruf ist zu richten an die Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

(2) Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Einmalbeitrags, soweit der Versicherungsschutz vereinbarungsgemäß vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Einmalbeitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, werden wir einbehalten. Die Erstattung des zurückzuzahlenden Beitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

3 Kündigungsrecht

Wir räumen Ihnen als Versicherten ein vertragliches Kündigungsrecht nach den folgenden Regelungen ein:

(1) Sie können den Versicherungsschutz jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Fälligkeitstermin der Rückzahlungsrate schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Kreditgeber oder der Allianz kündigen. Zum Kündigungstermin erlischt der Versicherungsschutz.

(2) Bei einer Kündigung zahlt die Allianz aus der kombinierten Ratenschutzlebens- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung – soweit vorhanden – das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Kündigungstermin berechnete Deckungskapital vermindert um einen Abzug von 50 EUR aufgrund erhöhter Verwaltungsaufwendungen.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung der Kündigungsleistung ist, dass der nach Abs. (2) berechnete Betrag mindestens 25 EUR beträgt.

(4) Die Rückzahlung des Einmalbeitrags oder eines Teils davon kann nicht verlangt werden.

(5) Die Kündigung des Versicherungsschutzes ist mit Nachteilen verbunden. Die Kündigungsleistung – soweit eine solche überhaupt vorhanden ist – erreicht nicht den zeitanteiligen Beitrag für die ab dem Kündigungstermin ausstehende Versicherungsdauer, da der Versicherungsschutz und damit die Kosten für die Risikodeckung und Verwaltung am Anfang der Versicherung überproportional hoch sind.

(6) Während eine Leistung aus der Arbeitsunfähigkeitsversicherung erbracht wird, kann keine Kündigung des Versicherungsschutzes erfolgen.

4 Wartezeit, Leistungseinschränkungen und -ausschlüsse

(1) Versicherungsschutz aus der kombinierten Ratenschutzlebens- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung wird ohne eine Risikoprüfung gewährt. Eine Leistung aus der Versicherung erfolgt auch bei Versicherungsfällen infolge von Erkrankungen, die bereits vor Beitritt zum Vertrag vorlagen.

Ausgenommen hiervon sind Versicherungsfälle infolge bereits vor Beitritt zum Vertrag vorliegender ernstlicher Erkrankungen bzw. ursächlich mit diesen in Zusammenhang stehender Todes- bzw. Arbeitsunfähigkeitsursachen. Für solche ernstlichen Erkrankungen beginnt der Versicherungsschutz erst 24 Monate nach dem vereinbarten Beginn ("Wartezeit").

Ernstliche Erkrankungen sind: Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen / Aids, Alkoholkrankheit, psychische und chronische Erkrankungen.

Eine Leistung erfolgt aber auch in einem solchen Fall, wenn Ihnen die Erkrankung bei Beitritt zum Vertrag nicht bewusst war, die Erkrankung vor Beitritt zum Vertrag folgenlos ausgeheilt war oder Sie wegen dieser Erkrankung in den letzten 12 Monaten vor dem Beitritt ärztlich nicht beraten oder behandelt wurden.

(2) Für den Versicherungsschutz der kombinierten Ratenschutzlebens- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung bestehen die folgenden Leistungseinschränkungen und -ausschlüsse:

(a) Bei Selbsttötung in den ersten 24 Monaten besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

(b) Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter besteht kein Versicherungsschutz.

(c) Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, besteht bei dadurch verursachten Versicherungsfällen kein Versicherungsschutz.

(d) Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist: durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie, durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung; durch eine Sucht (z. B. Alkohol,

Drogen oder Medikamentenmissbrauch) oder deren Folgen; durch eine auf Alkohol-, Drogengenuss oder Medikamenteneinnahme zurückzuführende Bewusstseinsstörung; durch Schwangerschaft, Schwangerschaftsunterbrechungen, Fehl- oder Frühgeburten, darauf zurückzuführende Erkrankungen und Beschwerden sowie deren Folgen.

(e) Eine bei Beginn des Versicherungsschutzes bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren Ursachen und Folgen sind nicht versichert.

(f) Kuren sind nur dann versichert, wenn sie der medizinischen Rehabilitation dienen und nicht auf Ursachen zurückzuführen sind, die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

(g) Halten Sie sich länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, solange dieser Aufenthalt fortdauert. Weiters erlischt der Anspruch auf Arbeitsunfähigkeitsrente, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

(3) Stirbt der Versicherte innerhalb der ersten 24 Monate an einer zum Ausschluss führenden ernstlichen Erkrankung nach Abs. (1) oder an einer gem. Abs. (2) ausgeschlossenen Ursache, so wird statt der vereinbarten Versicherungsleistung die Kündigungsleistung gem. Ziffer 3 gezahlt. Eine Zahlung erfolgt nur, sofern zum gleichen Zeitpunkt bei Kündigung eine Leistung gezahlt würde. Ein Abzug wird dabei nicht vorgenommen.

5 Beitrag

Der Beitrag für Ihren Versicherungsschutz wird mit dem Kredit finanziert und vom Kreditgeber als Versicherungsnehmer in Form eines Einmalbeitrags unmittelbar an uns geleistet.

6 Leistungsempfänger

Leistungen oder rückzuzahlende Beiträge aus dem Vertrag erbringt die Allianz unmittelbar an den Kreditgeber. Dieser verwendet diese zur Tilgung Ihrer Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag.

7 Mitteilungen

Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für den Versicherer bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Allianz zugegangen sind. Hiervon ausgenommen ist der Widerruf, für den allein Ziffer 2 gilt.

8 Ansprechpartner bei Fragen und Beschwerden / Sicherungsfonds

(1) Ansprechpartner ist die Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, A-1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden zuständig ist.

9 Geltendes Recht

Es gilt österreichisches Recht, ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.